

Landgericht Berlin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 927, 929 ZPO

- 1. Wird eine einstweilige Verfügung nur hinsichtlich eines eigenständig tenorierten Verbotes aufgehoben, wird die Vollziehungsfrist für den verbleibenden Teil nicht erneut in Gang gesetzt.**
- 2. Bei nur geringfügigen Änderungen einer einstweiligen Verfügung ist eine erneute Vollziehung nicht erforderlich.**

LG Berlin, Urteil vom 08.05.2013, Az.: 97 O 149/12

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist Veranstalterin von Modeschauen unter dem Titel „S.B.“. Die Antragsgegnerin ist Herstellerin u. a. von Kosmetikprodukten. Von Januar 2010 bis Juli 2012 war die Antragsgegnerin Sponsorin der von der Antragstellerin veranstalteten Modeschauen, die auf der Fashionweek B. durchgeführt wurden. Dabei wurde auch teilweise die Marke „L.“ der Antragsgegnerin im Titel der Veranstaltungen geführt. Nach der Schau im Juli 2012 beendeten die Parteien ihre Zusammenarbeit. Die Antragsgegnerin plante danach die Veranstaltung einer eigenen Modeschau auf der Fashionweek B. im Januar 2013 unter dem Titel „L.S.“ bzw. „L.S.B.“ und betrieb entsprechende Werbung hierfür.

Hiergegen wandte sich die Antragstellerin und erwirkte gegen die Antragsgegnerin am 07.11.2012 eine einstweilige Verfügung, mit der der Antragsgegnerin untersagt wurde,

(a) im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „S.B.“ für und im Zusammenhang mit von der Antragsgegnerin durchgeführten Veranstaltungen zu nutzen, insbesondere für die im Januar 2013 während der Berlin Fashion Week stattfindende Veranstaltung,

sowie

(b) zu behaupten oder behaupten zu lassen, ihre eigene Veranstaltung „L.S.“ stehe in Kontinuität zu den Modeschauen „S.B.“ vom Januar & Juli 2010 - 2012, insbesondere wenn dies durch die Behauptung: „L. hat sich vom Veranstalter C.E. getrennt und dieser macht jetzt wohl einen eigenen Showfloor. Das Original wird aber in verbesserter Ausführung von L. weitergeführt“ geschieht.

Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin nach Zustellung der einstweiligen Verfügung im Parteibetrieb hob das Gericht durch Urteil vom 19.12.2012 hinsichtlich des Tenors zu (a) die Einstweilige Verfügung auf und wies den Verfügungsantrag insoweit zurück. Den Tenor zu (b) bestätigte das Gericht hingegen wegen Irreführung gem. § 5 UWG

vollumfänglich mit der Maßgabe, dass sich die Antragsgegnerin auch nicht in die Kontinuität der Modeschau mit dem Titel „L.S.B.“ stellen dürfe.

Nach Zustellung dieser Urteilsverfügung durch das Gericht an die Parteien erfolgte eine zusätzliche Zustellung des Urteils durch die Antragstellerin an die Antragsgegnerin im Parteibetrieb nicht.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, eine erneute Zustellung im Parteibetrieb sei mangels wesentlicher Änderungen der einstweiliger Verfügungen nicht erforderlich gewesen. Der Antrag auf Aufhebung der Urteilsverfügung sei daher zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin beantragte hingegen, die einstweilige Verfügung vom 07.11.2012 in der Fassung des Urteils vom 19.11.2012 aufzuheben.

Sie meint, die Antragstellerin hätte nur mit einer Zustellung des Urteils ihren Willen bekundet, von der Verfügung weiterhin Gebrauch zu machen. Der Tenor der einstweiligen Verfügung sei durch das Urteil inhaltlich geändert worden.

Entscheidungsgründe:

Der nach § 927 ZPO statthafte Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen, weil keine veränderten Umstände im Sinne des § 927 ZPO eingetreten sind. Die einstweilige Verfügung vom 07.11.2012 war in der Fassung des Urteils vom 19.12.2012 nicht erneut zu vollziehen, weil sie durch das Urteil keine wesentliche Änderung erfuhr.

1. Eine im Widerspruchsverfahren durch Urteil bestätigte einstweilige Verfügung bedarf der erneuten Vollziehung, wenn sie im Verhältnis zur Ausgangsverfügung inhaltlich wesentlich geändert worden ist. Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist unter Berücksichtigung des von § 929 Abs. 2 ZPO bezweckten Schuldnerschutzes zu bestimmen. Der Schuldner soll alsbald Klarheit darüber erhalten, ob der Gläubiger die Rechte aus der einstweiligen Verfügung tatsächlich durchsetzen will (vgl. BVerfG, NJW 1988, 3141 ff.). Hat der Gläubiger die ursprünglich erlassene einstweilige Verfügung im Parteibetrieb zugestellt und können keine Zweifel an seinem Willen bestehen, von einem im Lauf des Verfügungsverfahrens lediglich umformulierten und/oder eingeschränkten Unterlassungsgebot Gebrauch zu machen, so ist unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes eine nochmalige Vollziehung nicht geboten; eine abermalige Zustellung wäre eine reine, den Gläubiger unnötig belastende Formalität. Anderes gilt nur, wenn der Inhalt der Verfügung verändert wurde, was auch schon der Fall sein kann, wenn ein zunächst allgemein gefasstes Verbot nur konkretisiert, neu gefasst oder erweitert wird (vgl. OLG München, Urteil vom 23.06.2010 - 20 U 2462/10 - Tz 4; Kammergericht NJOZ 2007, 3001 und NJW-RR 1999, 71; OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, 570).

a) Der Inhalt der einstweiligen Verfügung vom 07.11.2012 wurde im Tenor zu (b) nicht inhaltlich verändert, sondern bestätigt. Die Bestätigung mit der Maßgabe, dass sich die Antragsgegnerin auch nicht in die Kontinuität der Modeschau mit dem Titel „L.S.B.“ stellen dürfe, geschah allein zum Zwecke der Klarstellung. Zudem ist ausdrücklich in den Entscheidungsgründen des Urteils ausgeführt: „Die mit dem hiesigen Tenor ausgesprochene Ergänzung dient ausschließlich der Klarstellung, unter welchen beiden Bezeichnungen die Veranstaltung nach den vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt wurde.“

b) Das Untersagungsgebot richtete und richtet sich unverändert dahin, dass die Antragsgegnerin nicht behaupten darf, ihre eigene Veranstaltung „L.S.“ stehe in Kontinuität mit den unstreitig vorangegangenen Modeschauen, an denen beide Parteien

von Anfang 2010 bis Mitte Juli 2012 beteiligt waren. Unter welchen genauen Namen die Modeschauen durchgeführt wurden, spielt für den Inhalt des Untersagungsgebotes keine Rolle.

2. Die Aufhebung des Tenors zu (a) der einstweiligen Verfügung durch das Urteil vom 19.12.2012 erforderte keine erneute Vollziehung. Abgesehen davon, dass dies nicht einmal die Antragsgegnerin anführt, betrafen der Tenor zu (a) mit Markenrecht und der Tenor zu (b) mit Wettbewerbsrecht verschiedene Gegenstände und Handlungsweisen. Angesichts der in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge sowie - ohne dass es darauf noch ankäme - der Intensität der von den Parteien geführten Auseinandersetzung ist es ausgeschlossen, dass die Antragstellerin ihre weiterhin bestehenden Rechte aus der einstweiligen Verfügung nicht mehr durchsetzen wolle.